



Alle Infos auf einen Blick:

Besuchsregelungen während der Corona-Pandemie

Zum 24.11.2021 sind die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes als bundesrechtliche Corona-Schutzmaßnahmen (§28b IfSG) in Kraft getreten. Zum 04.06.2022 tritt die neue CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in Kraft.

Zum Schutz der Menschen in den Einrichtungen bedarf es weiterhin Schutzmaßnahmen (umfassende Testpflicht - „3G“- Regel, Händehygiene, Tragen von FFP2-Masken).

Angehörige, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, bitten wir, nach ihrer Rückkehr insgesamt 14 Tage von Besuchen in unseren Gemeindepflegehäusern und Seniorenzentren abzusehen. Bitte informieren Sie sich jeweils über die aktuellen Vorgaben der Landesregierung und die Empfehlungen des RKI über Auslandsreisen und Risikogebiete.

Besuche in den Einrichtungen sind nur möglich, solange es keine Verdachts- oder Infektionsfälle in den Häusern gibt. Sollten Infektionen auftreten, entscheidet die zuständige Behörde über erforderliche Einschränkungen.

Was ist beim Besuch zu beachten:

- Unsere Einrichtungen sind nach außen in der Regel weiterhin geschlossen, Sie müssen klingeln, wenn Sie Ihren Angehörigen besuchen möchten. An einigen Standorten des Alexander-Stifts ist die Eingangstür der Einrichtung wieder geöffnet. Bei Betreten muss aber verbindlich eine Anmeldung erfolgen.
- Für **alle** Besucher*innen (>1 Jahr alt) gilt eine Testpflicht! Sie dürfen die Einrichtung nur mit einem aktuellen Test betreten.
- **Ungeimpfte und nicht genesene Personen** (nicht Immunisierte) dürfen die Einrichtung nur mit einem **Antigen-Schnelltest der max. sechs Stunden zurückliegt oder einem PCR-Test max. 24 Stunden alt betreten.**
- **Immunisierte Besucher*innen** (genesene und/oder geimpfte Personen) dürfen die Einrichtung mit einem **Schnelltest der max. 24 Stunden alt ist bzw. einem PCR-Test max. 48 Stunden alt betreten.**
- Bitte legen Sie den Nachweis beim Besuch vor oder melden Sie sich für einen Schnelltest in der Einrichtung an. Bitte beachten Sie die begrenzten Testkapazitäten

und bringen Sie möglichst bereits einen gültigen Nachweis mit. PCR-Tests werden von der Einrichtung nicht angeboten.

- Schnelltestbescheinigungen die von medizinischen Einrichtungen (Ärzten oder Apotheken), Schnellteststationen oder den Arbeitgebern ausgestellt wurden, werden durch die Einrichtung anerkannt.
- Bringen Sie bitte eine FFP2-Maske mit und tragen Sie diese für die gesamte Dauer des Besuchs.
- Bei einem positiven Ergebnis, Absonderungspflicht oder typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, ist ein Besuch in unserer Einrichtung NICHT möglich!

- Bitte befolgen Sie die Hinweise des Einrichtungspersonals und die aktuellen Besuchs- und Hygieneregeln.
- Unsere Mitarbeitenden sind verpflichtet die Einhaltung der Testvorgaben zu überwachen – bitte legen Sie den Testnachweis auf Verlangen vor.
- Bei Besuchen in Doppelzimmern ist zu beachten, dass nur ein*e Bewohner*in und ihr*sein Besuch zeitgleich im Raum sein dürfen.

Während des Besuchs ist zu beachten:

- Ein Abstand von 1,5 m muss in der Regel eingehalten werden!
- Bei Besuchen in den Bewohner*innenzimmern verlassen wir uns darauf, dass Sie die Hygienevorgaben einhalten.
- Besuche bei infizierten oder krankheitsverdächtigen Bewohner*innen sind grundsätzlich nicht zulässig. In Absprache mit der Einrichtungsleitung können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass der Zutritt ohne Einhaltung der „3G“-Regelung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und konsequent zur Anzeige gebracht wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, Ihr Verständnis und Ihre Sorge um das Wohl unserer Bewohner*innen.

Stand: 01.06.2022